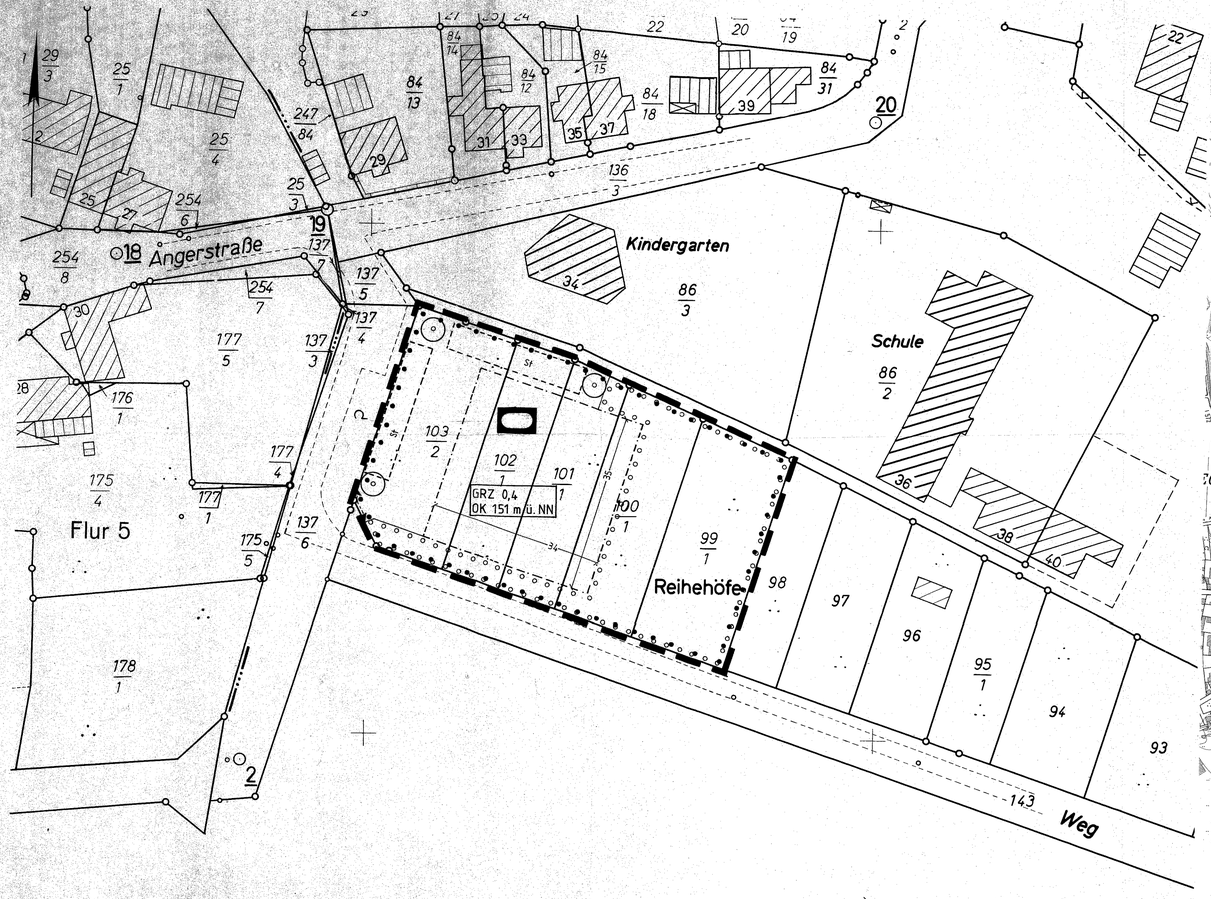
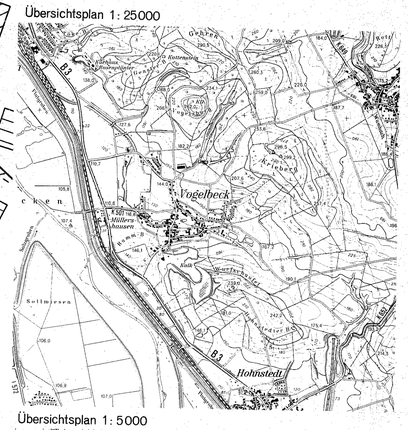


Übersichtsplan 1 : 25000



Übersichtsplan 1 : 5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- GRZ — Grundflächenzahl
- OK — Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstgrenze über NN
- Einfahrtbereich
- anzupflanzender Laubbaum

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB sind die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Dabei ist je 200 m² der Bepflanzungsfläche ein Baum und je 5 m² ein Strauch zu pflanzen. Es sind Arten wie Rotbuche, Traubeneiche, Linde, Esche, Ahorn, Hainbuche, Haselnuß, Kornelkirsche, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schlehe, Holunder oder Schneeball zu verwenden.
Außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind auf den Grundstücksfreiflächen zusätzlich 3 Bäume und 20 Sträucher zu pflanzen.

Planunterlage	angefertigt vom
Katasteramt	Northeim
Landkreis	Northeim
Stadt	Einbeck
Gemarkung	Vogelbeck
Flur 4	Maßstab 1 : 500

Das Gebiet liegt im Flurbereinigungsverfahren.

Mit der künftigen Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes geht das Eigentum auf die neu zugeteilten Besitzstücke über.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und des §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung~~ und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen ~~sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~, als Satzung beschlossen.

Einbeck , den 03.01.1997

Siegel
L.S.

gez. Wehner
Bürgermeister

gez. Röll
Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der ~~Rat~~/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.06.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschluß/Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.~~

Einbeck , den 03.01.1997

gez. Röll
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 6538 B

VP 4-1/96

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom FEBRUAR 1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 24.01.1997 Katasteramt

L.S.

gez. Walter

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Einbeck

Einbeck , den 03.01.1997

gez. Hansen
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der ~~Rat~~/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ *) die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.10. bis 04.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Einbeck , den 03.01.1997

gez. Röll
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.12.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck , den 03.01.1997

gez. Röll
Stadtdirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile *) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

, den

Bezirksregierung/Landkreis

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 14.04.1997 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit ~~Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile *)~~ nicht geltend gemacht.

Northeim , den 10.07.1997 L.S.

i.V. Dr. Heuer
Aufsichtsbehörde

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom Az.: Ausnahmen in seiner Sitzung am , aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 12.09.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 12.09.1997 rechtsverbindlich geworden.

Einbeck , den 09.10.1997

gez. Röll
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den

Stadtdirektor

Anmerkung:
*) Nichtzutreffendes streichen

STADT EINBECK

BEBAUUNGSPLAN

NR. 4
„SPORTHALLE“
IM ORTSTEIL VOGELBECK